

Muster
Stand 16.06.2015

Vertrag

über die Förderung von
Kindertageseinrichtungen

zwischen der

Universitätsstadt Tübingen

und

[Name des Trägers]

Zwischen [Träger]

- vertreten durch [Vertretungsberechtigte/r] -

nachstehend Träger genannt

und der

Universitätsstadt Tübingen

- vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Dr. Christine Arbogast –

nachstehend Universitätsstadt Tübingen genannt

wird aufgrund der Aufnahme des Kindertagesbetreuungsangebots des Trägers in die örtliche Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen gemäß § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz folgende Vereinbarung zur Förderung getroffen:

I. Planung der Kindertagesbetreuung

§ 1 Bedarfsplanung

- (1) Die örtliche Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen enthält die bestehenden und die zusätzlich erforderlichen Gruppen, um den Bedarf an Kindertagesbetreuung in Einrichtungen in Tübingen zu decken und den Betreuungsanspruch der Eltern zu erfüllen.

Der Vertrag gilt für alle Gruppen des Trägers, wie sie in der jeweiligen aktuellen Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen sind oder im Betreuungsangebot entsprechend der Bedarfsplanung geändert werden, es sei denn es ergibt sich aus diesem Vertrag etwas anderes. Die Universitätsstadt Tübingen teilt dem Träger jährlich die einzelnen Gruppen mit.

Für folgende Gruppen gilt dieser Vertrag nicht:

- _____
- _____

Diese Gruppen werden nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen bezuschusst.

- (2) Die örtliche Bedarfsplanung wird jährlich fortgeschrieben und muss vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossen werden. Zur Beteiligung der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der privat-gewerblichen Träger nach § 3 Abs. 3 KiTaG wird eine dauerhafte Arbeitsgruppe – genannt „Trägertreffen“ – gebildet, deren Mitglieder von den Trägern aus dem Stadtgebiet Tübingen entsandt werden. Aufgabe des Trägertreffens ist insbesondere die Beurteilung der fortgeschriebenen Daten der Bedarfsplanung und die Entwicklung von Vorschlägen und Bewertungen für den Gemeinderat. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe.
- (3) Bei der örtlichen Bedarfsplanung werden insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität und der Trägervielfalt berücksichtigt. Ihre Fortschreibung wird auf der Grundlage der belegten Plätze in den einzelnen Gruppen sowie der Wartelisten der Einrichtungen vorbereitet. Der Träger verpflichtet sich, zur Feststellung des Bedarfs, der Universitätsstadt Tübingen die Anzahl der in den von ihm betriebenen Gruppen betreuten Kinder jeweils mit Stichtag 01.03. (vgl. § 21 Abs. 2) und 30.06. eines Jahres differenziert nach Altersgruppen und Betreuungszeit zur Verfügung zu stellen.

Für Gruppen, die an einem der beiden Stichtage mit weniger als 80 % der Betreuungsplätze nach § 2 ausgelastet sind, weist der Träger die Belegung zu jedem Monatsersten ab Beginn des laufenden Jahres nach, zudem treten Träger und Stadt in Gespräche über die Gründe für die niedrige Auslastung.

II. Betrieb der Gruppen

§ 2

Anzahl der Betreuungsplätze

- (1) Der Träger stellt die in der jeweils aktuellen Bedarfsplanung für die Gruppen ausgewiesene Anzahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung. Er legt der Universitätsstadt Tübingen die entsprechende Betriebserlaubnis für die Gruppen vor.
- (2) Es wird grundsätzlich von folgender Anzahl an Betreuungsplätzen ausgegangen:
 - je Krippengruppe: 10 Plätze
 - je Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten: 25 Plätze
 - je Gruppe, die vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnet ist (Regelgruppe): 25, maximal 28 Plätze
 - je Waldkindergartengruppe: 20 Plätze
 - je Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren: 20 Plätze
 - je Gruppe mit einer Altersmischung von 0 bis 6 oder bis 14 Jahre: 15 Plätze
 - bei allen anderen Formen der Altersmischung: Plätze entsprechend Betriebserlaubnis
 - bei allen anderen Angebotsformen: Plätze entsprechend Betriebserlaubnis
- (3) Der Träger hat die vorhandenen Raumkapazitäten bei der Beantragung der Betriebserlaubnis und der Belegung der Gruppen voll auszunutzen. Sofern dies erfolgt ist, gilt abweichend von Absatz 2 die Betriebserlaubnis.

§ 3

Aufnahme von Kindern Belegung der Betreuungsplätze

- (1) Der Träger nimmt im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der von ihm zur Verfügung zu stellenden Plätze grundsätzlich jedes Kind auf. Die Aufnahme wird in keinem Fall aus Gründen des Geschlechtes, der Nationalität, der ethnischen Herkunft des Kindes oder der Eltern, der Sprache, des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung der Erziehungsberechtigten verweigert. Kinder mit und ohne Einschränkung sollen in gemeinsamen Gruppen betreut werden.
- (2) Die Anmeldung der Kinder für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt im gesamten Stadtgebiet Tübingen durch ein zentrales elektronisches Anmeldesystem, welches die Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung stellt. Das Anmeldesystem wird von der städtischen „Zentrale Stelle für Anmeldung und Beratung für Kinderbetreuungsplätze“ (ZAK) verwaltet. Der Träger verpflichtet sich, das Anmeldesystem entsprechend dem in Anlage 1 aufgeführten Ablauf zu nutzen; insbesondere wird er das von ZAK für die Eltern zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwenden und an ZAK weiterleiten, sofern sich Eltern zur Anmeldung nicht direkt an ZAK wenden.

Der Träger verpflichtet sich, keine eigenen Anmeldeverfahren neben dem zentralen städtischen

Anmeldesystem zu führen.

- (3) Der Träger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vergabe seiner zur Verfügung zu stellenden Betreuungsplätze. Er verpflichtet sich, hierbei die vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossenen Vergabekriterien in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Universitätsstadt Tübingen teilt dem Träger die Vergabekriterien innerhalb eines Monats nach geänderter Beschlussfassung mit.

Die bei Vertragsschluss gültigen Vergabekriterien ergeben sich aus Anlage 2.

Der Träger informiert ZAK über die erfolgte Platzvergabe.

- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt ausschließlich an Kinder, die zusammen mit ihren Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Sinne von § 30 SGB I in der Universitätsstadt Tübingen haben. Mit vorhergehender Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen können in Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden.

Für die Vergabe von Plätzen in Gruppen, die in der Bedarfsplanung als Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet ausgewiesen sind, gilt dies nicht.

§ 3a **Aufnahme von Kindern** **Belegung der Betreuungsplätze** **(Regelung für Betriebskitas und betriebsnahe Kitas)¹**

- (1) Der Träger nimmt im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der von ihm zur Verfügung zu stellenden Plätze grundsätzlich jedes Kind auf. Die Aufnahme wird in keinem Fall aus Gründen des Geschlechtes, der Nationalität, der ethnischen Herkunft des Kindes oder der Eltern, der Sprache, des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung der Erziehungsberechtigten verweigert. Kinder mit und ohne Einschränkung sollen in gemeinsamen Gruppen betreut werden.
- (2) Die Anmeldung der Kinder für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt im gesamten Stadtgebiet Tübingen durch ein zentrales elektronisches Anmeldesystem, welches die Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung stellt. Das Anmeldesystem wird von der städtischen „Zentrale Stelle für Anmeldung und Beratung für Kinderbetreuungsplätze“ (ZAK) verwaltet. Der Träger verpflichtet sich, das Anmeldesystem entsprechend dem in Anlage 1 aufgeführten Ablauf zu nutzen; insbesondere wird er das von ZAK für die Eltern zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwenden und an ZAK weiterleiten, sofern sich Eltern zur Anmeldung nicht direkt an ZAK wenden.

Der Träger verpflichtet sich, keine eigenen Anmeldeverfahren neben dem zentralen städtischen Anmeldesystem zu führen.

- (3) Der Träger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vergabe seiner zur Verfügung zu stellenden Betreuungsplätze. Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der vom Träger unter Berücksichtigung von § 24 SGB VIII festgelegten Vergabekriterien. Der Träger macht seine Vergabekrite-

¹ Kriterium für § 3a: Kita wird in Trägerschaft oder mit Unterstützung eines auf Gewinnerzielung abzielenden Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Die Finanzierung des Eigenanteils von 14% bzw. ein kindbezogener Betriebskostenzuschuss ist Ausdruck des betrieblichen Interesses des Trägers an der vordringlichen Versorgung seiner Beschäftigten.

rien gegenüber der Stadt transparent. Veränderungen dieser Kriterien erfolgen im Einvernehmen mit der Stadt. Können nach den Vergabekriterien des Trägers keine zur Verfügung stehenden Plätze vergeben werden, greifen die jeweils gültigen und vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossenen Vergabekriterien. Die Universitätsstadt Tübingen teilt dem Träger die Vergabekriterien innerhalb eines Monats nach geänderter Beschlussfassung mit.

Die bei Vertragsschluss gültigen Vergabekriterien ergeben sich aus Anlage 2.

Der Träger informiert ZAK über die erfolgte Platzvergabe.

- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt ausschließlich an Kinder, die zusammen mit ihren Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Sinne von § 30 SGB I in der Universitätsstadt Tübingen haben. Mit vorhergehender Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen können in Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden.

Für die Vergabe von Plätzen in Gruppen, die in der Bedarfsplanung als Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet ausgewiesen sind, gilt dies nicht.

§ 3b Aufnahme von Kindern Belegung der Betreuungsplätze (Regelung für Studierendenwerk)²

- (1) Der Träger nimmt im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der von ihm zur Verfügung zu stellenden Plätze grundsätzlich jedes Kind auf. Die Aufnahme wird in keinem Fall aus Gründen des Geschlechtes, der Nationalität, der ethnischen Herkunft des Kindes oder der Eltern, der Sprache, des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung der Erziehungsberechtigten verweigert. Kinder mit und ohne Einschränkung sollen in gemeinsamen Gruppen betreut werden.
- (2) Die Anmeldung der Kinder für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt im gesamten Stadtgebiet Tübingen durch ein zentrales elektronisches Anmeldesystem, welches die Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung stellt. Das Anmeldesystem wird von der städtischen „Zentrale Stelle für Anmeldung und Beratung für Kinderbetreuungsplätze“ (ZAK) verwaltet. Der Träger verpflichtet sich, das Anmeldesystem entsprechend dem in Anlage 1 aufgeführten Ablauf zu nutzen; insbesondere wird er das von ZAK für die Eltern zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwenden und an ZAK weiterleiten, sofern sich Eltern zur Anmeldung nicht direkt an ZAK wenden.

Der Träger verpflichtet sich, keine eigenen Anmeldeverfahren neben dem zentralen städtischen Anmeldesystem zu führen.

- (3) Der Träger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vergabe seiner zur Verfügung zu stellenden Betreuungsplätze. Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung von § 24 SGB VIII ausschließlich an Studierende und Beschäftigte der Universität Tübingen. Können die zur Verfügung stehenden Plätze nicht an diesen Personenkreis vergeben werden, greifen die jeweils gültigen und vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossenen Vergabekriterien. Die

² Studierendenwerk: Kinderbetreuung für die Kinder Studierender ist gesetzliche Aufgabe nach § 2 Abs. 1 und 2 Studierendenwerksgesetz (StWG). Durch § 3 Abs. 2 der Satzung des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim wird der Kreis der möglichen Nutzer auf die Beschäftigten der Hochschule erweitert.

Universitätsstadt Tübingen teilt dem Träger die Vergabekriterien innerhalb eines Monats nach geänderter Beschlussfassung mit.

Die bei Vertragsschluss gültigen Vergabekriterien ergeben sich aus Anlage 2.

- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt ausschließlich an Kinder, die zusammen mit ihren Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Sinne von § 30 SGB I in der Universitätsstadt Tübingen haben. Mit vorhergehender Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen können in Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden.

Für die Vergabe von Plätzen in Gruppen, die in der Bedarfsplanung als Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet ausgewiesen sind, gilt dies nicht.

§ 4

Belegungsreduzierung wegen besonderem Assistenzbedarf

- (1) Werden Kinder mit und ohne Einschränkung in gemeinsamen Gruppen betreut, darf der Träger mit Einverständnis der Universitätsstadt Tübingen die Belegung der Gruppenplätze reduzieren, soweit dies für die Inklusion des Kindes zusätzlich zu anderen Inklusionsmaßnahmen erforderlich ist.

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen entscheidet über die Grundsätze des Einverständnisses zu einer Belegungsreduzierung (z.B. über die Kriterien und die maximale Bezuschussung). Die Universitätsstadt Tübingen teilt dem Träger die jeweils gültigen Grundsätze innerhalb eines Monats nach geänderter Beschlussfassung mit.

Die bei Vertragsschluss gültigen Grundsätze ergeben sich aus Anlage 3.

- (2) Zur Einholung des Einverständnisses informiert der Träger die Universitätsstadt Tübingen über sämtliche getroffenen Inklusionsmaßnahmen und begründet die Notwendigkeit einer Belegungsreduzierung unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Gemeinderatsbeschlusses. Das Einverständnis kann von der Universitätsstadt Tübingen befristet erteilt werden.

§ 5

Wochenöffnungszeiten und Schließtage

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Gruppen entsprechend der in der örtlichen Bedarfsplanung festgelegten Wochenöffnungszeiten zu betreiben.
- (2) Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen entscheidet über die minimale und maximale Anzahl der Schließtage als Grundlage der anerkannten Betriebskosten. Der Träger akzeptiert diese Schließtageregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Universitätsstadt Tübingen teilt dem Träger die Schließtageregelungen innerhalb eines Monats nach geänderter Beschlussfassung mit.

Die bei Vertragsschluss gültigen Schließtageregelungen ergeben sich aus Anlage 4.

- (3) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis 01.10. eines Jahres die für das Folgejahr geplanten Schließtage mit. Ab dem Jahr 2016 legt der Träger seine Schließtage innerhalb des vom Trägertreffens bestimmten Rahmens fest und teilt der Stadt die für das Folgejahr geplanten Schließtage bis zum 01.10. eines Jahres mit. Etwaige Mitwirkungsrechte von Mitarbeitervertretungen des Trägers blei-

ben unberührt.

- (4) Die Universitätsstadt Tübingen veröffentlicht die Schließtage aller Träger auf der städtischen Homepage.
- (5) Ergänzend zu den Schließtagen sind weitere betriebsfreie Tage definiert. Diese sind: Dienstfreie Tage nach TVöD (24.12. und 31.12. eines Jahres), sowie bei Bedarf beispielsweise ein pädagogischer Tag, eine Personalversammlung (halbtägiger betriebsfreier Tag), sowie ein Betriebsausflug (halbtägiger betriebsfreier Tag), maximal zwei Tage neben dem 24.12. und 31.12.

§ 6 Qualitätssicherung

Der Träger verpflichtet sich, mit geeigneten Verfahren die Qualität der Arbeit in den Gruppen zu sichern und weiter zu entwickeln und der Stadt auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen.

§ 7 Gesetzliche Bestimmungen

Durch diesen Vertrag ändert sich die Verantwortlichkeit der Träger für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Betrieb der Gruppen und Kindertageseinrichtungen in Zusammenhang stehen, nicht. Sie behalten insbesondere die Verkehrssicherungspflicht als Betreiber und die Versicherungs- und Arbeitsschutzpflichten als Arbeitgeber.

§ 7a Kirchenrechtliche Bestimmungen

Sofern der Träger beim Betrieb der Gruppen und Kindertageseinrichtungen oder bei der Beschäftigung von Personal an spezielle kirchenrechtliche Bestimmungen gebunden ist, informiert er die Universitätsstadt Tübingen darüber bei Bedarf.

III. Finanzierung der Gruppen

§ 8 Zuschuss der Universitätsstadt Tübingen (Regelung für kleine Träger)

- (1) Zur Finanzierung der angemessenen Betriebsausgaben der Gruppen gewährt die Universitätsstadt Tübingen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 95 % der, nach Abzug der Einnahmen nach § 19 Abs. 1 und 3, verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben (Abmangel), maximal jedoch 100 % der tatsächlich nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Die jährlich angemessenen Betriebsausgaben ergeben sich aus den §§ 10 bis 17; eine Übersicht zur Hilfestellung enthält Anlage 5.

Die jährlich tatsächlich nicht gedeckten Betriebsausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebsausgaben, mit Ausnahme der fiktiven Miete nach § 17 Abs. 4a, der Zuführung zur Rücklage nach § 20 Abs. 1, und den Einnahmen nach § 19 Abs. 1, 3 und 4 (tatsächli-

cher Abmangel).

- (2) Der Zuschuss wird für jeden angefangenen Monat des Betriebs der jeweiligen Gruppe gewährt. Sofern vor der Inbetriebnahme für die Neueröffnung von Gruppen Kosten entstehen, sind die Vertragsparteien bereit, über einen eröffnungsbedingten Zuschuss zu verhandeln.
- (3) Die Universitätsstadt Tübingen leistet anteilig für 3 Monate jeweils zum Quartalsanfang Abschlagszahlungen auf den Zuschuss. Die Abschlagszahlungen bemessen sich nach dem gewährten Zuschuss für das Vorvorjahr und den für das laufende Zuschussjahr vom Träger glaubhaft gemachten Veränderungen. Die Universitätsstadt Tübingen kann Anpassungen der Abschlagszahlungen aufgrund eines gewährten Zuschusses für das Vorjahr vornehmen. Liegt ein Haushaltsplan vor, richten sich die Abschlagszahlungen nach dem Haushaltsansatz des Trägers.

§ 8a **Zuschuss der Universitätsstadt Tübingen** **(Regelung für große Träger)**

- (1) Zur Finanzierung der angemessenen Betriebsausgaben der Gruppen gewährt die Universitätsstadt Tübingen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 86 % der, nach Abzug der Einnahmen nach § 19 Abs. 1 und 3, verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben (Abmangel).

Die jährlich angemessenen Betriebsausgaben ergeben sich aus den §§ 10 bis 17; eine Übersicht zur Hilfestellung enthält Anlage 5.

- (2) Der Zuschuss wird für jeden angefangenen Monat des Betriebs der jeweiligen Gruppe gewährt. Sofern vor der Inbetriebnahme für die Neueröffnung von Gruppen Kosten entstehen, sind die Vertragsparteien bereit, über einen eröffnungsbedingten Zuschuss zu verhandeln.
- (3) Die Universitätsstadt Tübingen leistet anteilig für 3 Monate jeweils zum Quartalsanfang Abschlagszahlungen auf den Zuschuss. Die Abschlagszahlungen bemessen sich nach dem gewährten Zuschuss für das Vorvorjahr und den für das laufende Zuschussjahr vom Träger glaubhaft gemachten Veränderungen. Die Universitätsstadt Tübingen kann Anpassungen der Abschlagszahlungen aufgrund eines gewährten Zuschusses für das Vorjahr vornehmen. Liegt ein Haushaltsplan vor, richten sich die Abschlagszahlungen nach dem Haushaltsansatz des Trägers.

§ 9 **Zuschussverfahren**

- (1) Der Zuschuss wird jährlich im Folgejahr aufgrund des Jahresrechnungsabschlusses der einzelnen Gruppen gewährt. Bezüglich der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte ist der kummulierte Personalschlüssel der jeweiligen Einrichtung maßgeblich. Der Jahresrechnungsabschluss hat sämtliche für die Gruppenabrechnung erforderlichen Angaben zu enthalten. Hierfür hat der Träger die dafür ausgegebenen Formulare der Universitätsstadt Tübingen zu verwenden und die darin angeforderten Angaben auszufüllen; insbesondere sind die tatsächlichen Betriebsausgaben und –einnahmen anzugeben. Sofern sich Veränderungen im Betreuungsangebot gemäß der Bedarfsplanung im abzurechnenden Zuschussjahr ergeben haben, muss das betreffende Angebot im Jahresrechnungsabschluss differenziert für die Zeit vor und nach der Veränderung ausgewiesen werden. Soweit erforderlich, legt der Träger dem Jahresrechnungsabschluss geeignete Nachweise für die Betriebsausgaben und -einnahmen bei und wirkt bei der Aufklärung der Abrechnung mit.

- (2) Der Jahresrechnungsabschluss ist der Universitätsstadt Tübingen bis zum 30. April für das vorherige Jahr vorzulegen; Träger mit Bilanzierungspflicht können den Jahresrechnungsabschluss bis 30. Juni vorlegen. Die Differenz zwischen dem Zuschuss und den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen ist in der Regel zwei Monate nach Zugang der Abrechnung der Universitätsstadt Tübingen auszugleichen. Ergibt sich eine Überzahlung zugunsten des Trägers, wird diese mit ausstehenden Abschlagszahlungen aufgerechnet. Kann die Stadt die Abrechnung nicht innerhalb der Frist prüfen, gewährt sie dem Träger auf Anforderung einen zusätzlichen Abschlag in Höhe von 2/3 der geforderten Differenz zwischen Zuschuss und tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen zugunsten des Trägers.

§ 10

Anzahl der pädagogischen Fachkräfte

- (1) Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte je Gruppe wird jährlich berechnet. Hierbei wird der auf Grundlage des Mindestpersonalschlüssels des KVJS modifizierte und jeweils vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossene Personalschlüssel (Stellensoll) angewendet.

Der bei Vertragsschluss gültige Personalschlüssel ergibt sich aus der von der Stadt zur Verfügung gestellten Berechnungstabelle. Ein Muster der Tabelle findet sich in Anlage 6.

- (2) Sollte der Personalschlüssel nach Absatz 1 sinken, treten Stadt und Träger in Gespräche über die Berücksichtigung des neuen Personalschlüssels beim Träger ein.
- (3) Als Verhältnis von Hauptbetreuungszeit zur Nebenbetreuungszeit wird bei mehrgruppigen Einrichtungen drei Viertel zu einem Viertel zu Grunde gelegt. Bei eingruppigen Einrichtungen gilt die gesamte Öffnungszeit als Hauptbetreuungszeit.

Im Einzelfall treten die Vertragsparteien zeitnah in Verhandlungen über den Zeitpunkt der Umsetzung der Änderung des Umfangs der Hauptbetreuungszeit ein, wenn der Träger der Universitätsstadt Tübingen eine Nutzerfrequenzanalyse bezüglich höherer Hauptbetreuungszeiten vorlegt. Hierzu füllt der Träger für drei aufeinanderfolgende Monate das von der Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung gestellte Erfassungsraster aus.

Auf Anforderung der Stadt ist die Notwendigkeit einer erhöhten Hauptbetreuungszeit vom Träger durch eine erneute Nutzerfrequenzanalyse für die gleichen Monate mit dem von der Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung gestellten Erfassungsraster zu überprüfen.

§ 11

Personalkosten für pädagogische Fachkräfte

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen erkennt Personalkosten für tatsächlich mit pädagogischem Personal im Sinne des § 7 KiTaG besetzte Stellen (Stellen-Ist) in Höhe der nachfolgenden Absätze an, maximal jedoch bis zu dem berechneten Stellensoll gemäß § 10.

Soweit im Ausnahmefall Aushilfskräfte ausschließlich für die Vertretung von pädagogischen Fachkräften im Rahmen des Stellensolls beschäftigt werden, werden diese Personalkosten ebenfalls in Höhe der nachfolgenden Absätze anerkannt, selbst wenn es sich nicht um Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG handelt.

Der Einsatz von Aushilfskräften durch den Träger über das Stellensoll hinaus wird berücksichtigt, sobald eine Erstattung Dritter (bspw. U1) wirksam wird.

Bei der Berechnung des Stellen-Ist werden

- Erzieherinnen / Erzieher im Anerkennungsjahr sowie Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG während des Berufspraktikums mit einem Anteil von 70 % einer Vollzeitkraft und
- Auszubildende der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) im ersten Jahr mit einem Anteil von 0 %, im zweiten Jahr mit 10 % und im dritten Jahr mit 20 % einer Vollzeitkraft zugrunde gelegt.

(2) Regelvergütung

Die Höhe der von der Universitätsstadt Tübingen anerkannten Personalausgaben bemisst sich nach der Eingruppierung der jeweiligen Fachkraft und folgenden Tarifbestandteilen des TVöD:

- monatliches Tabellenentgelt und
- Jahressonderzahlung und
- Altersvorsorge in Höhe der ZVK-Umlage.

Der Träger nimmt die Eingruppierung zur Bemessung der anerkannten Personalkosten entsprechend den tariflichen Regelungen und der gemeinsamen Eingruppierungsrichtlinien vor. Für fehlerhafte Eingruppierungen trägt er die alleinige, insbesondere finanzielle, Verantwortung. In besonderen Einzelfällen kann der Träger die Eingruppierung vorab mit der Stadt abstimmen.

Die gemeinsamen Eingruppierungsrichtlinien sind als Anlage 7 Bestandteil dieses Vertrages.

Für Aushilfskräfte, die im Ausnahmefall als die Vertretung für pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden, ohne Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG zu sein, werden Personalausgaben in Höhe des Stundenentgelts für eine Eingruppierung nach TVöD S 2 Stufe 3 anerkannt.

(3) Krankengeldzuschüsse und besondere Leistungen

Soweit Krankengeldzuschüsse und besondere Leistungen - vergleichbar VwL oder Jubiläumsgaben gemäß TVöD - an Fachkräfte gezahlt werden, werden diese in voller Höhe anerkannt, maximal jedoch bis zu dem Betrag, der für die jeweils betroffene Fachkraft nach TVöD angefallen wäre.

(4) Beiträge zur Umlage U1 und U2

Soweit Beiträge zur Umlage U1 (Fehltagerversicherung: Regelsatz der Krankenversicherung, maximal 70 % des Erstattungssatzes) und zur Umlage U2 (Erstattung Mutterschutz und Beschäftigungsverbot) tatsächlich anfallen, werden diese in voller Höhe anerkannt. Etwaige Erstattungen werden bei der Berechnung der nicht gedeckten Betriebsausgaben im Jahr des Zuflusses als personalbezogene Betriebskostenzuschüsse in voller Höhe berücksichtigt.

(5) Vergütungssystem

Der Träger verpflichtet sich, anerkannte Personalkosten in Höhe des Zuschusssatzes nach § 8 Abs. 1 tatsächlich für die Vergütung und die betriebliche Altersvorsorge seiner geförderten pädagogischen Fachkräfte (Stellensoll) zu verwenden. Als Vergütung in diesem Sinne gelten auch Sachleistungen des Trägers (geldwerte Vorteile des Arbeitgeber), die den pädagogischen Fachkräften direkt zu Gute kommen, bspw. Fahrtkostenzuschuss ÖPNV, Dienstfahrräder, Zuschüsse zu Gesundheitsvorsorgemaßnahmen und Personalpflegemaßnahmen. Der Träger wählt hierfür ein betriebliches Vergütungssystem und macht dieses gegenüber der Universitätsstadt Tübingen transparent,

jede Änderung ist der Universitätsstadt Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Der Anteil der Personalpflegemaßnahmen kann maximal 0,5% der gesamten anerkannten Personalkosten betragen.

Bezüglich der anerkannten Personalkosten zur Altersvorsorge in Höhe der ZVK-Umlage, verpflichtet sich der Träger, mehr als 50 % dieses Betrages tatsächlich für die betriebliche Altersvorsorge der jeweiligen pädagogischen Fachkraft zu verwenden. Der Träger wählt hierfür ein System der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und macht dieses gegenüber der Universitätsstadt Tübingen transparent; jede Änderung ist der Universitätsstadt Tübingen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Tarifliches Vergütungssystem

Soweit der Träger tarifgebunden ist, ohne selbst Vertragspartner des Tarifvertrags zu sein, richtet sich das Vergütungssystem seiner Fachkräfte – abweichend von Abs. 5 – nach dem entsprechenden Tarifvertrag. Zur Berechnung der anerkannten Personalkosten nach den Absätzen 1 bis 4 nimmt der Träger eine Eingruppierung entsprechend Absatz 2 vor und stellt der Universitätsstadt Tübingen die weiteren zur Berechnung notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung.

Im Einvernehmen mit der Stadt darf der Träger die Regelungen zur Überleitung von BAT auf TVöD berücksichtigen.

Sieht der Tarifvertrag keine betriebliche Altersvorsorge – vergleichbar mit der ZVK oder einem System nach dem Betriebsrentengesetz – vor, werden die darauf entfallenden Personalkosten nach Absatz 2 nur anerkannt, wenn der Träger eine eigene entsprechende betriebliche Altersvorsorge einrichtet und die Personalkosten tatsächlich für die betriebliche Altersvorsorge der jeweiligen pädagogischen Fachkraft verwendet

- (7) Die Universitätsstadt Tübingen ist - insbesondere im Rahmen einer Rechnungsprüfung nach § 22 - berechtigt, das Stellen-Ist des Trägers, die Eingruppierungen und die tatsächlich verwendeten Personalkosten zu prüfen. Der Träger verpflichtet sich, der Universitätsstadt Tübingen auf Anfrage alle hierfür relevanten Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Personalkosten für weiteres Personal

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen erkennt Personalkosten für weiteres Personal in Höhe der nachfolgenden Absätze an, soweit die jeweils geregelten Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Hilfskräfte zur Betreuung von Kindern

Für eine zur Betreuung von Kindern geeignete Hilfskraft (bspw. Freiwilliges Soziales Jahr, FSJ), die

- in einer Krippengruppe, in der Kinder im Alter von unter 2 Jahren aufgenommen werden oder
- in der einzigen Ganztagesgruppe in einer mehrgruppigen Einrichtungen oder
- in einer altersgemischten Gruppe, in der entsprechend der Betriebserlaubnis mindestens 4 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 angeboten werden und die Aufnahme ab dem Alter von einem Jahr erfolgt oder
- in einer Waldkindergartengruppe oder
- in einer Kindergartengruppe in einer Mischeinrichtung, wenn in der Kindergartengruppe ebenfalls ein warmes Mittagessen angeboten wird

beschäftigt wird, werden pauschal anerkannt:

- | | |
|--|------------|
| a) Bei einer Wochenöffnungszeit von weniger als 30 Stunden | 3.120 Euro |
| b) Bei einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden und mehr | 6.240 Euro |

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße nach § 3 Abs. 2 werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

(3) Hauswirtschaftliche Kräfte

Für die Beschäftigung einer hauswirtschaftlichen Kraft in einer Einrichtung

- mit mindestens drei Gruppen und
- davon mindestens zwei Ganztagesgruppen mit entsprechender Verpflegung

werden je Ganztagesgruppe 5.024 Euro pauschal anerkannt, wenn die Kraft mit einem Stellenumfang von mindestens 15 % einer Vollzeitstelle je Ganztagesgruppe beschäftigt wird.

(4) Sprachförderkräfte

Für den Einsatz einer Sprachförderkraft werden 3.910 Euro pro Sprachfördergruppe pauschal anerkannt, sofern die Sprachförderkraft in einer im Rahmen des Programms „SPATZ“ geförderten Sprachfördergruppe (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) tätig ist; der Bewilligungsbescheid ist vorzulegen und die Zuschusseinnahmen sind differenziert nach Zuwendungsgeber auszuweisen

§ 13

Außergewöhnliche Personalkosten

(1) Auflösung eines Arbeitsvertrags

Es werden Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleiche und ähnliche Aufwendungen im Rahmen der Auflösung eines Arbeitsvertrags anerkannt, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen und die Universitätsstadt Tübingen der Anerkennung vor Eingehen der Zahlungsverpflichtung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Betriebsbedingte Kündigung

Es werden Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleichszahlungen und ähnliche Aufwendungen im Rahmen betriebsbedingter Kündigungen anerkannt, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen und die Universitätsstadt Tübingen der Anerkennung vor Eingehen der Zahlungsverpflichtung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Verhaltensbedingte Kündigung

Es werden Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleichszahlungen und ähnliche Aufwendungen im Rahmen verhaltensbedingter Kündigungen bis zu einer Grenze von 50% von drei Brutto-Monatsgehältern der/des betroffenen Beschäftigten anerkannt, wenn die Universitätsstadt Tübingen der Anerkennung vor Eingehen der Zahlungsverpflichtung schriftlich zugestimmt hat.

§ 14

Personalbezogene Sachkosten

(1) Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/Fachliche Beratung

Es werden pro Gruppe 2.450 Euro pauschal anerkannt; darin enthalten sind insbesondere Kosten für die Fachberatung, z.B. die Fachdienste Migration und Heilpädagogik, sowie Mitgliedsbeiträge an Fachverbände.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße nach § 3 Abs. 2 werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

(2) Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Es werden pro Gruppe die tatsächlichen Kosten zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen auf Nachweis anerkannt.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße nach § 3 Abs. 2 werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

(3) Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Es werden tatsächlich anfallende Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft auf Nachweis anerkannt.

§ 14a

Personalbezogene Sachkosten (Regelung für große Träger)

(1) Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/Fachliche Beratung

Es werden pro Gruppe 2.450 Euro pauschal anerkannt; darin enthalten sind insbesondere Kosten für die Fachberatung, z.B. die Fachdienste Migration und Heilpädagogik, sowie Mitgliedsbeiträge an Fachverbände.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße nach § 3 Abs. 2 werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

(2) Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Es werden pro Gruppe die tatsächlichen Kosten zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen auf Nachweis anerkannt.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße nach § 3 Abs. 2 werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

(3) Pflege des Betriebsklimas

Es werden je gefördertem Beschäftigungsverhältnis pauschal 15 Euro anerkannt. Als Beschäftigungsverhältnisse zählen: Anzahl der pädagogischen Fachkräfte am 31.12. und Anzahl der Pau-

schalen nach § 12 Abs. 2 bis 4. Unabhängig von der Anzahl des Verwaltungspersonals zählt dieses als ein Beschäftigungsverhältnis. Wird eine Reinigung nach § 17 Abs. 1 Alternative 1 (maximal 40 €) abgerechnet, wird eine Pauschale von 15 € anerkannt, sofern die Reinigung durch vom Träger angestelltes Personal erfolgt.

(4) Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Es werden tatsächlich anfallende Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft auf Nachweis anerkannt.

§ 15 Kindbezogene Ausgaben

Für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial oder Projektmittel werden in Normgruppen pauschal anerkannt:

| | |
|--|---------|
| - für eine Teilzeitkrippengruppe (10 Plätze): | 1.500 € |
| - für eine Ganztageskrippengruppe (10 Plätze): | 1.950 € |
| - für eine Ganztagesgruppe 3-6 Jahre (20 Plätze): | 3.300 € |
| - für eine VÖ-Kindergartengruppe (25 Plätze): | 2.475 € |
| - für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze): | 2.475 € |
| - für eine altersgemischte Gruppe (0-6 / -14 Jahre): | 2.475 € |

Bei Zeitenmischung wird der Durchschnittswert zwischen Teilzeit- und Ganztagesgruppe anerkannt.

Die Pauschalen werden im Verhältnis reduziert für Gruppen anerkannt, deren Platzangebot weniger als 80% der Normgruppengröße nach § 3 Abs. 2 umfasst.

Die Pauschalen werden im Verhältnis reduziert für Gruppen anerkannt, deren zur Verfügung zu stellendes Platzangebot über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten (entsprechend § 1 Abs. 2) weniger als 80% belegt ist.

§ 16 Verwaltungsgemeinkosten

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten und –aufgaben werden pro Gruppe 9.254 € pauschal anerkannt; darin enthalten sind u.a.: Kosten für Telefon, Internet, EDV, Annoncen, Büromaterial wie Kopierpapier, Druckermaterial, Aktenordner, Gehaltsabrechnung, Gebührenerhebung, Trägerhaftpflichtversicherung, Vermögensschadensversicherung etc.
- (2) Alternativ zu Absatz 1 werden höhere Verwaltungsgemeinkosten anerkannt, soweit diese im Rahmen der vorherigen Fördervertragsregelung anerkannt wurden (z.B. bei kleinen freien Trägern mit 20 und mehr Plätzen pro Gruppe) und sich das Gruppenangebot, auf das sich die Anerkennung bezieht, nicht ändert. Eine Fortschreibung gemäß § 18 findet nicht statt.
- (3) Die Pauschalen werden im Verhältnis reduziert für Gruppen anerkannt, deren zur Verfügung zu stellendes Platzangebot über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten (entsprechend § 1 Abs. 2) weniger als 80% belegt ist.

§ 17

Gebäudebezogene Ausgaben

(1) Reinigungskosten

Es werden pro Einrichtung die tatsächlichen Kosten auf Nachweis, maximal jedoch 40 € pro Quadratmeter Reinigungsfläche anerkannt.

Sofern für die Reinigung keine tatsächlichen Kosten anfallen, z.B. weil die Reinigung ehrenamtlich durchgeführt wird, werden jährlich 25 € pro Quadratmeter Reinigungsfläche pauschal anerkannt.

Als Reinigungsflächen und Turnus werden anerkannt:

- Gruppenräume (2,5 x wöchentlich, Krippe 5 x wöchentlich)
sofern Mittagessen eingenommen wird (tägliche Reinigung)
- Schlafräume (2 – 2,5 x wöchentlich)
- Sanitärräume (tägliche Reinigung)
- Küchen (tägliche Reinigung)
- Speiseräume (tägliche Reinigung)
- Korridore (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3 – 5 x wöchentlich, je nach Nutzung)
- Treppen (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3 – 5 x wöchentlich, je nach Nutzung)
- Turn-, Spiel-, Bastel- und Werkstatträume (2 – 2,5 x wöchentlich)
- Büro- und Besprechungsräume (1 x wöchentlich)

Nicht als Reinigungsflächen anerkannt werden:

- Kellerräume
- Heizungsräume
- Abstellräume, einschl. Treppen und Vorräume dazu
- Garagen
- Terrassen und Balkone

Zur Berechnung der Quadratmeter wird die Nettogrundfläche der Reinigungsflächen lt. Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan herangezogen.

(2) Bewirtschaftungskosten

Es werden je Einrichtung die tatsächlichen Kosten auf Nachweis anerkannt; darin enthalten sind u.a: Kosten für Reinigungsmittel, Reinigungsmaterial, Heizung, Strom, Gas und Wasser.

Die Träger verpflichten sich zu energiesparendem Verhalten und weisen ihre Beschäftigten entsprechend an; auf Verlangen gibt der Träger der Universitätsstadt Tübingen Auskunft über die diesbezüglichen betriebsorganisatorischen Maßnahmen.

(3) Mieten

Für die Anmietung der Betriebsräume der Gruppen wird der tatsächliche Mietpreis auf Nachweis anerkannt, maximal jedoch 12,35 € pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche (lt. Städtischem Raumprogramm).

(4) Fiktive Mieten und Kapitalkosten

a) Fiktive Miete

Sofern keine Anmietung von Betriebsräumen erfolgt, werden pro Einrichtung 4,18 € pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche (lt. Städtischem Raumprogramm) als fiktive Miete oder zur Begleichung von Erbbauzins anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung in einem Gebäude betrieben wird, welches im Eigentum oder Erbbaurecht des Trägers steht.

b) Kapitalkosten

Liegen bei Neubau oder Grundsanierung die Kapitalkosten (Zinsen ohne Tilgung) höher als 4,18 € pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche (lt. Städtischem Raumprogramm) werden statt einer fiktiven Miete die tatsächlichen Kapitalkosten auf Nachweis anerkannt.

(5) Kapitalkosten bei Ersatzbeschaffungen

Für Investitionen mit einem Wert über 1.500 € für Ersatzbeschaffungen von beweglichem Inventar für eine Gruppe (für den betrieblichen Innen- oder Außenbereich) werden die tatsächlichen Kapitalkosten (Zinsen ohne Tilgung) auf Nachweis anerkannt.

(6) Gebäudebezogene Versicherungen

Es werden jährlich pro Gruppe 200 € insbesondere für Hausrat- und Gebäudebrandversicherung pauschal anerkannt.

(7) Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung

Es werden jährlich pro Einrichtung pauschal 10 € pro Quadratmeter der Nettogrundfläche (lt. Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan) für Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung (inklusive kleiner Reparaturen), sowie 4 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche für Hausmeistertätigkeiten anerkannt.

(8) Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich und Winterdienst

Es werden pro Gruppe pauschal 1.600 € anerkannt. Für eingruppige Tageseinrichtungen werden pauschal 2.000 € anerkannt.

§ 18

Fortschreibung der angemessenen Betriebsausgaben

- (1) Die Regelungen für die Anerkennung von Betriebsausgaben werden entsprechend Anlage 8 fortgeschrieben.
- (2) Über die konkreten Beträge verhandelt jährlich eine Kommission aus Stadt und je zwei Vertretern der großen und der kleinen freien Träger. Die Trägervertretungen werden vom Trägertreffen delegiert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Trägertreffens.

§ 19 **Betriebseinnahmen** **(Regelung für kleine Träger)**

(1) Elternbeiträge

- a) Der Träger erhebt zur Finanzierung der Gruppen Elternbeiträge in der von der Universitätsstadt Tübingen in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegten Höhe für das jeweilige Betreuungsangebot (ohne Verpflegungskostenpauschale) und gewährt die jeweiligen Ermäßigungen bei Kindern, die im Stadtgebiet Tübingen ihren Wohnsitz haben.

Der Träger gibt die tatsächlich zu erhebenden Elternbeiträge im Jahresrechnungsabschluss an. Der Betrag wird bei der Abmangelberechnung in voller Höhe berücksichtigt.

- b) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung geändert haben. Der Träger lässt sich hierzu von den Eltern schriftlich bestätigen, dass die Universitätsstadt Tübingen die Angaben im Ermäßigungsantrag überprüfen darf.

(2) Elternbeiträge für besonderes pädagogisches Profil

Der Träger kann auf Antrag zur Finanzierung eines besonderen pädagogischen Profils abweichend von Absatz 1 höhere Elternbeiträge erheben. Über den Antrag entscheidet der zuständige Ausschuss des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen.

Der Träger gibt diese zusätzlichen Beiträge im Jahresrechnungsabschluss an; der Betrag bleibt jedoch bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt.

(3) Betriebskostenzuschüsse

Zuschüsse, die der Träger zur Finanzierung der vertraglich anerkannten Betriebsausgaben erhält, werden bei der Abmangelberechnung in voller Höhe berücksichtigt.

Dies sind beispielsweise: Zuschüsse zur Sprachförderung, Erstattungsleistungen von Versicherungen, Erstattungsleistungen der Krankenkassen bei Beschäftigungsverbot schwangerer Mitarbeiterinnen, Betriebskostenzuschüsse für Belegrechte usw. Der Träger gibt diese Beträge im Jahresrechnungsabschluss differenziert an.

(4) Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die der Träger zur Deckung seines Eigenanteils am Abmangel erhält, werden bei der Berechnung des Zuschuss-Maximalbetrages in voller Höhe berücksichtigt.

Dies sind beispielsweise: allgemeine Spenden, kirchliche Zuschüsse wie z.B. Gottesdienstopfer, Erlöse aus Veranstaltungen und Rücklagenentnahmen. Der Träger gibt diese Beträge im Jahresrechnungsabschluss differenziert an.

§ 19a
Betriebseinnahmen
(Regelung für große Träger)

(1) Elternbeiträge

- a) Der Träger erhebt zur Finanzierung der Gruppen Elternbeiträge in der von der Universitätsstadt Tübingen in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegten Höhe für das jeweilige Betreuungsangebot (ohne Verpflegungskostenpauschale) und gewährt die jeweiligen Ermäßigungen bei Kindern, die im Stadtgebiet Tübingen ihren Wohnsitz haben.

Der Träger gibt die tatsächlich zu erhebenden Elternbeiträge im Jahresrechnungsabschluss an. Der Betrag wird bei der Abmangelberechnung in voller Höhe berücksichtigt.

- b) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung geändert haben. Der Träger lässt sich hierzu von den Eltern schriftlich bestätigen, dass die Universitätsstadt Tübingen die Angaben im Ermäßigungsantrag überprüfen darf.

(2) Elternbeiträge für besonderes pädagogisches Profil

Der Träger kann auf Antrag zur Finanzierung eines besonderen pädagogischen Profils abweichend von Absatz 1 höhere Elternbeiträge erheben. Über den Antrag entscheidet der zuständige Ausschuss des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen.

Der Träger gibt diese zusätzlichen Beiträge im Jahresrechnungsabschluss an; der Betrag bleibt jedoch bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt.

(3) Betriebskostenzuschüsse

Zuschüsse, die der Träger zur Finanzierung der vertraglich anerkannten Betriebsausgaben erhält, werden bei der Abmangelberechnung in voller Höhe berücksichtigt.

Dies sind beispielsweise: Zuschüsse zur Sprachförderung, Erstattungsleistungen von Versicherungen, Erstattungsleistungen der Krankenkassen bei Beschäftigungsverbot schwangerer Mitarbeiterinnen, Betriebskostenzuschüsse für Belegrechte usw. Der Träger gibt diese Beträge im Jahresrechnungsabschluss differenziert an.

(4) Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die der Träger zur Deckung seines Eigenanteils am Abmangel erhält, werden bei der Berechnung des Abmangels nicht berücksichtigt.

Dies sind beispielsweise: allgemeine Spenden, kirchliche Zuschüsse wie z.B. Gottesdienstopfer, Erlöse aus Veranstaltungen und Rücklagenentnahmen.

§ 20 Rücklage

- (1) Der Träger kann jährlich einen Betrag von bis zu 1 % des Gesamtvolumens der angemessenen Betriebsausgaben nach § 8(a) Abs. 1 in eine allgemeine Rücklage überführen. Diese Rücklage darf insgesamt ein Volumen von 5 % des Gesamtvolumens der angemessenen Betriebsausgaben nicht übersteigen. Der Träger weist der Stadt mit dem Jahresrechnungsabschluss den aktuellen Stand und die Mittelverwendung der Rücklage nach. Es ist das dazu von der Stadt vorgesehene Formular zu verwenden. Ausgaben aus der Rücklage sind nicht Teil der angemessenen Betriebsausgaben.
- (2) Darüber hinaus kann der Träger den Anteil der fiktiven Miete nach § 17 Abs. 4a in eine zweckgebundene Rücklage zur Deckung seines Eigenanteils für die Renovierung, Sanierung, Instandhaltung seines/seiner Gebäude/s überführen. Der Träger weist der Stadt mit dem Jahresrechnungsabschluss den aktuellen Stand und die Mittelverwendung der Rücklage nach. Es ist das dazu von der Stadt vorgesehene Formular zu verwenden. Ausgaben aus der Rücklage sind nicht Teil der angemessenen Betriebsausgaben.

§ 21 Mitwirkung zur Geltendmachung von Finanzierungen Dritter

- (1) Der Träger teilt der Universitätsstadt Tübingen bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Namen auswärtiger Kinder mit Geburtsdatum, Anschrift und Betreuungsumfang mit bzw. gibt hierzu eine Fehlanzeige ab; bei der Aufklärung von Rückfragen wirkt der Träger mit.

Auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen legt er eine Abrechnung über die auf jedes auswärtige Kind entfallenen Betriebskosten im Sinne des § 8a KiTaG vor und legt die Gesamtfinanzierung der Einrichtung offen.

- (2) Vor Übermittlung stimmt der Träger die Mitteilung an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg über die amtliche Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII mit der Universitätsstadt Tübingen ab. Hierzu legt er seine Mitteilung der Fachabteilung Service-Center Bildung und Betreuung bei der Universitätsstadt Tübingen spätestens 14 Tage vor Fristablauf zur Zustimmung vor und wirkt bei der Aufklärung von Rückfragen mit. Der Träger erklärt sein (stets widerrufliches) Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die Angaben, die die Universitätsstadt Tübingen für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleiches benötigt, an die Universitätsstadt Tübingen übermittelt; hierzu unterzeichnet er eine separate Erklärung.
- (3) Der Träger nutzt zur Erfassung der Daten das Programm „Kita-Data-Webhouse“ (KDW).
- (4) Kommt der Träger diesen Mitwirkungspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nach, ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt, den Zuschuss und Abschlagszahlungen für betroffene Gruppen zu kürzen oder ganz einzustellen.

§ 22 Rechnungsprüfung

Der Träger bestätigt der Universitätsstadt Tübingen jährlich durch schriftliche Erklärung (Formular) die zweckentsprechende Verwendung des städtischen Zuschusses. Die für die Bezuschussung zuständige Fachabteilung sowie das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen können entsprechen-

de Nachweise vom Träger anfordern und sind berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Trägers zu nehmen, um die Zuschussberechtigungen zu prüfen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft. Abweichend von Absatz 8 treten gleichzeitig alle bisherigen Verträge über die Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 8 Abs. 5 Ki-TaG zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08. eines Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die nicht vom Träger veranlasste und nicht nur vorübergehende Einstellung des Betriebs sämtlicher Kindertageseinrichtungen und Gruppen oder der – auch nur vorübergehende – Wegfall sämtlicher Betriebserlaubnisse hierfür aufgrund einer behördlichen Verfügung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Vertrag endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – ab dem Zeitpunkt, ab dem kein Betreuungsangebot des Trägers mehr in der örtlichen Bedarfsplanung (§ 1) aufgenommen ist.
- (5) Bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des baden-württembergischen Kinderbetreuungsrechts sind die Vertragsparteien bereit, in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten. Auf Wunsch des Trägers treten Träger und Stadt in Verhandlungen über eine Anpassung des Zuschusssatzes nach § 8 Abs. 1 ein.
- (6) Strukturelle Änderungen im Betrieb der Kindertageseinrichtungen, bspw. zusätzliche Leistungen, werden auf die Förderung der Träger übertragen.
- (7) Sollten Sachverhalte durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (8) Andere Verträge zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Träger, z. B. Mietverträge, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (9) Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung _____.

Tübingen, den

Tübingen, den

EBMin Dr. Christine Arbogast

Für den Träger

| | | |
|-----------------|-------------------------------------|---------------------|
| Anlage 1 | Flowchart Zentrale Anmeldung | § 3 Absatz 2 |
|-----------------|-------------------------------------|---------------------|

(Stand GR-Vorlage 336/2014)

Unter Berücksichtigung von § 24 SGB VIII hat der Gemeinderat der Stadt Tübingen die folgenden Platzvergabekriterien für alle Plätze mit erweitertem Angebot bei allen Trägern beschlossen. Sie kommen zur Anwendung, sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vergeben werden können.

- 1.) Förderung des Kindeswohls/Abwehr seiner Gefährdung
Die Aufnahme eines Kindes zur Förderung des Kindeswohls bzw. zur Abwehr seiner Gefährdung (schriftliche Bescheinigung Abt. Jugend Landratsamt liegt vor), gilt bei allen Trägern als vorrangiges Kriterium für die Platzvergabe, vorausgesetzt, die ausführende Einrichtung kann die Aufnahme zum erforderlichen Zeitpunkt übernehmen.
- 2.) Kinder aus Ein-Eltern-Familien
Die Aufnahme eines Kindes, das in einer Ein-Eltern-Familie lebt und dessen Erziehungsberechtigte/r einer Beschäftigung nachgeht oder nachgehen will, erfolgt mit zweiter Priorität. Sofern mehrere Anmeldungen von Ein-Eltern-Familien vorliegen, können trägerspezifische Kriterien herangezogen werden.
- 3.) Beschäftigungsumfang der Eltern
Plätze mit erweitertem Angebot werden vorrangig an diejenigen Eltern vergeben, die den höheren Beschäftigungsumfang nachweisen. Sofern Anmeldungen von Familien mit gleichem Beschäftigungsumfang vorliegen, können trägerspezifische Kriterien herangezogen werden.
- 4.) Geschwisterkinder in der Einrichtung
Bei gleichrangigen Anmeldungen für einen Platz erfolgt die Platzvergabe vorrangig an Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden.

Reduzierung von Plätzen bei Aufnahme von Kindern mit besonderem Assistenzbedarf bei freigemeinnützigen Trägern

Die Reduzierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung der Aufnahme von Kindern mit besonderem Assistenzbedarf ist **immer nachrangig** zu einer Unterstützung durch Fachkräfte für Inklusion und muss belegbar geprüft werden.

Reduzierungen können nur umgesetzt werden, wenn Plätze frei sind oder frei geworden sind.

Die Anzahl der reduzierten Plätze kann sich zwischen einem Platz und fünf Plätzen bewegen (siehe auch unten stehende Auflistung).

Das Einverständnis zur Platzreduzierung einer Gruppe ist immer eine Einzelfallregelung und muss jährlich von der Universitätsstatt Tübingen, Fachabteilung Kindertageseinrichtungen, überprüft werden.

Unterlagen, die bei der Einholung eines Einverständnisses zu einer Reduzierung vorgelegt werden müssen:

Antrag auf Reduzierung von Plätzen und Begründung für die Reduzierung entsprechend folgender Voraussetzungen:

1. Besondere Integrationssituationen bei Kindern mit Unterstützung einer Fachkraft für Inklusion auf Grundlage der §§ 54 Sozialgesetzbuch XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) oder § 27 Sozialgesetzbuch VIII (Hilfe zur Erziehung), die zusätzlich eine Reduzierung von Plätzen erfordern.
 - Selbst- und/oder Fremdgefährdung
 - Mehrfachbehinderung
 - Besondere Pflegeunterstützung oder Hilfsmittel die eingesetzt werden müssen
2. In besonderen Fällen kann der Träger nach eigener Einschätzung und genauer Prüfung einen Antrag auf Reduzierung stellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern auch nach intensiver Zusammenarbeit mit der Einrichtung keinen Antrag auf Unterstützung bei der Abteilung Soziales bzw. der Abteilung Jugend des Landratsamtes stellen (z.B. bei Maßnahmen nach § 27 SGB VIII), das Kind aber nachweislich einen hohen Assistenzbedarf hat (z.B. belegt durch Stellungnahme Fachberatung, Frühförderstelle).
3. Bei mehreren Maßnahmen in der gleichen Gruppe kann die maximale Reduzierung von 20 % der Platzkapazität nicht überschritten werden.

Maximale Platzreduzierungen

VÖ-Gruppe mit 25 Plätzen: Reduzierung bis max. 5 Plätze

GT-Gruppe mit 20 Plätzen: Reduzierung bis max. 4 Plätze

AM-Gruppe mit 15 Plätzen: Reduzierung bis max. 3 Plätze

Krippe mit 10 Plätzen: Reduzierung bis max. 2 Plätze

(Stand GR-Vorlage 68a/2013)

Mit Vorlage 68a/2013 hat der Gemeinderat der Stadt Tübingen die folgende Stufenregelung für die Bezuschussung von Einrichtungen beschlossen, die weniger als 25 Schließtage im Jahr haben.

- (1) Die maximale Anzahl voll bezuschusster Schließtage wird auf 25 Tage pro Jahr festgelegt.
- (2) Setzt der Träger seine Schließtage auf weniger als 25 Tage pro Kalenderjahr fest, werden die zusätzlich erforderlichen Personalausgaben auf der Grundlage des nach § 8 Abs. 1 festgelegten Prozentsatzes der städtischen Bezuschussung nach folgendem Schema anteilig übernommen:
 - a. **Stufe 1**
Bei 20 bis weniger als 25 Schließtagen pro Jahr 50 % der zusätzlichen Personalausgaben
 - b. **Stufe 2**
Bei 15 bis weniger als 20 Schließtagen pro Jahr 50 % entsprechend Stufe 1 und 25 % für Schließtage aus Stufe 2
 - c. **Stufe 3**
Bei weniger als 15 Schließtagen pro Jahr 50 % entsprechend Stufe 1, 25 % für Schließtage aus Stufe 2 und kein Anteil für Schließtage aus Stufe 3.
- (3) Der Eigenanteil der Träger kann auf eigene Kosten oder durch Steigerung der Einnahmen, etwa Elternbeiträge, erbracht werden. Diese zusätzlichen Einnahmen werden nicht als Einnahmen berücksichtigt.

| | | |
|-----------------|--|-------------------|
| Anlage 5 | Jahresrechnungsabschluss: Übersicht | § 8 Abs. 1 |
|-----------------|--|-------------------|

| Text-Bezug | Positions-Bezeichnung | Jährlich anerkannte Kosten | Bemerkungen | |
|-------------------|---|---|---|--|
| | | | Bezugsmaßstab | Beizufügen |
| § 11 | Pädagogische Fachkräfte | TvöD bzw. Tarife öffentlicher Arbeitgeber (z.B. TVL, KAO-SuE, AVO-DRS) laut vertraglicher Eingruppierung | Je pädagogische FK im Stellen-Ist, max. vertragliches Stellen-Soll | Eingruppierungsbestätigung des Trägers |
| § 12 Abs. 2 | Hilfskräfte zur Betreuung von Kindern | < 30 Std. Wochenöffnungszeit 3.120 Euro > 30 Std. Wochenöffnungszeit 6.240 Euro | Pauschale je Hilfskraft entsprechend der Einsatzkriterien | --- (Pauschale) |
| § 12 Abs. 3 | Hauswirtschaftliche Kräfte | 5.024 Euro | Pauschale je hauswirtschaftlicher Kraft entsprechend der Einsatzkriterien | --- (Pauschale) |
| § 12 Abs. 4 | Sprachförderkräfte | 3.910 Euro | Pauschale je SPATZ-Sprachfördergruppe | Nachweise, insb. Förderbescheid „SPATZ“-Programm |
| § 13 Abs. 1 und 2 | Außergewöhnliche Personalkosten (Auflösung Arbeitsvertrag und betriebsbedingte Kündigung) | tatsächliche Kosten, max. 5.000 Euro | Je Vorgang | städtische Vorab-Bestätigung und Nachweise |
| § 13 Abs. 3 | Außergewöhnliche Personalkosten (verhaltensbedingte Kündigung) | tatsächliche Kosten, max. 50% von drei Monatsgehältern | Je Vorgang | städtische Vorab-Bestätigung und Nachweise |
| § 14 Abs. 1 | Fortbildung/Supervision/ Fachliteratur/Fachliche Beratung | 2.450 Euro | Je Gruppe | --- (Pauschale) |
| § 14 Abs. 2 | Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung | Tatsächliche Kosten | Je Gruppe | Nachweise |

| Text-Bezug | Positions-Bezeichnung | Jährlich anerkannte Kosten | Bemerkungen | |
|-------------------------------|-----------------------------------|---|-----------------------------|---|
| | | | Bezugsmaßstab | Beizufügen |
| § 14a Abs. 3 | Pflege des Betriebsklimas | 15 Euro | Je Beschäftigungsverhältnis | --- (Pauschale) |
| § 14 Abs. 3 / § 14a Abs. 4 | Beiträge zur Berufsgenossenschaft | Tatsächliche Kosten | Je Kalenderjahr | Nachweise |
| § 15 | Kindbezogene Ausgaben | für eine Teilzeitkrippengruppe (10 Plätze) 1.500 Euro | Je Gruppe | --- (Pauschale) |
| | | für eine Ganztageskrippengruppe (10 Plätze) 1.950 Euro | | |
| | | für eine Ganztagesgruppe 3-6 Jahre (20 Plätze) 3.300 Euro | | |
| | | für eine VÖ-Kindergartengruppe (25 Plätze) 2.475 Euro | | |
| | | für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze) 2.475 Euro | | |
| | | für eine altersgemischte Gruppe (0-6 / -14 Jahre) 2.475 Euro | | |
| § 16 | Verwaltungsgemeinkosten | 9.254 Euro bzw. bisheriger Betrag | Je Gruppe | --- (Pauschale) |
| § 17 Abs. 1 | Reinigungskosten | Tatsächliche Kosten, max. 40 € pro Quadratmeter Reinigungsfläche | Pro Einrichtung | Nachweise, Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan |
| | | 25 € pro Quadratmeter Reinigungsfläche bei ehrenamtlicher Reinigung | Pro Einrichtung | Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan |
| § 17 Abs. 2 | Bewirtschaftungskosten | Tatsächliche Kosten | Pro Einrichtung | Nachweise |
| § 17 Abs. 3 | Mieten | Tatsächliche Kosten, max. städt. Raumprogramm und 12,35 € pro Quadratmeter | Pro Einrichtung | Nachweise |

| Text-Bezug | Positions-Bezeichnung | Jährlich anerkannte Kosten | Bemerkungen | |
|-------------------|---|--|----------------------|--------------------|
| | | | Bezugsmaßstab | Beizufügen |
| § 17 Abs. 4a | Fiktive Miete | 4,18 Euro pro Monat und Quadratmeter lt. städt. Raumprogramm | Pro Einrichtung | --- (Pauschale) |
| § 17 Abs. 4b | Kapitalkosten | Tatsächliche Kosten, wenn diese höher sind als 4,18 Euro pro Monat und Quadratmeter lt. städt. Raumprogramm | Pro Einrichtung | Nachweise |
| § 17 Abs. 5 | Kapitalkosten bei Ersatzbeschaffungen | Tatsächliche Kosten | Pro Gruppe | Nachweise |
| § 17 Abs. 6 | Gebäudebezogene Versicherung | 200 € | Pro Gruppe | --- (Pauschale) |
| § 17 Abs. 7 | Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung | 10 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche für Gebäudeunterhaltung 4 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche für Hausmeistertätigkeiten | Pro Einrichtung | --- (Pauschale) |
| § 17 Abs 8 | Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich und Winterdienst | 1.600 € pro Gruppe, 2.000 € für eingruppige Einrichtungen | Pro Gruppe | --- (Pauschale) |

Tübinger Rechenmodell für Kindertageseinrichtungen nach KVJS mit Bestandsschutz Krippe



| | | | |
|-----------------------|--|------|--|
| Name der Einrichtung: | | Jahr | |
|-----------------------|--|------|--|

Städtische Einrichtung (bitte ankreuzen)

| Gruppennummer | Plätze | Gruppenname | Halbtagsgruppe | Regelgruppe | Halbtagsgruppe u. Altersmischung mit unter 3-Jährigen | Regelgruppe u. Altersmischung mit unter 3-Jährigen | Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), MIT allen Formen der Altersmischung | Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) OHNE Altersmischung (ab 1.9.2012) | Ganztagsgruppe (GT) Kindergarten u. alle Formen der Altersmischung | Krippe/Horte (ohne Gültigkeit KiTaVO) | Gruppenberechnung für Leitungsfreistellung | Öffnungszeiten/Woche | Öffnungszeiten/Tag | Randzeiten/Tag (Std.) | (Haupt-)Betreuungszeit pro Tag/Std. | Stellenschlüssel für (Haupt-)Betreuungszeit | Stellenschlüssel für Randzeiten | Bedarf an Stellen pro Gruppe inkl. Verfügungszeiten ohne Ausfallzeiten | Bedarf an Stellen pro Gruppe inkl. Verfügungs- u. Ausfallzeiten | Bedarf an Stellen pro Gruppe inkl. Verfügungs- u. Ausfallzeiten und Leitungsfreistellung pro Gruppe und Abweichung durch Urlaubs- und Schließtage |
|-------------------------------|--------|-------------|----------------|-------------|---|--|---|--|--|---------------------------------------|--|----------------------|--------------------|-----------------------|-------------------------------------|---|---------------------------------|--|---|---|
| 1 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 2 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 3 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 4 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 5 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 6 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 7 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 8 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 9 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 10 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 11 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| 12 | | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0,00 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Personalbedarf in den Gruppen | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |

Bemerkungen

| | |
|---|-------------|
| Anzahl Schließtage pro Jahr | 26 |
| Anzahl Urlaubstage pro Jahr | 26 |
| Mehr- oder Minderbedarf Schließtage | 0,00 |
| Mehr- oder Minderbedarf Urlaubstage | 0,00 |
| Gesamtpersonalbedarf in den Gruppen | 0,00 |
| Davon Springkräfteanteil pro Einrichtung nach KVJS (8%) | 0,00 |
| Leitungsfreistellung für die Einrichtung | 0,00 |
| Gesamtpersonalbedarf in der Einrichtung | 0,00 |

Anlage 6
 Personalschlüssel (Stellensoil) - Mus-
 ter der Berechnungstabellen
 § 10 Absatz 1

Anlage 7

Richtlinien für die Eingruppierung

§ 11 Absatz 2

Berechnungssystematiken und automatische Anpassung**§ 11 Personalkosten für pädagogische Fachkräfte**

vgl. Anlage 7 Richtlinien für die Eingruppierung

Es zählt die jeweils gültige Tabelle der TVöD-Entgelte.

§ 12 Personalkosten für weiteres Personal**§ 12 Abs. 2 Hilfskräfte zur Betreuung von Kindern**

Berechnung auf Basis FSJ

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Taschengeld | 300,00 € |
| Bildungskosten | 88,00 € |
| Verw.-Leistungen | 14,00 € |
| MwSt. aus Verw.-Leistungen | 2,66 € |
| Sozialversicherung | 112,08 € |
| Aufwand / Monat | 516,74 € |
| gerundet | 520,00 € |
| Aufwand / Jahr | 6.240,00 € |

Die Werte werden jährlich mit Stichtag 01.01. für das beginnende Jahr überprüft und ggf. angepasst.

§ 12 Abs. 3 Hauswirtschaftliche Kräfte

Der Pauschale werden 5,85 Wochenstunden, bei 39 Wochenstunden für eine Vollzeit-arbeitskraft also 15 %, pro förderfähiger Gruppe zu Grunde gelegt. Basis der Berechnung ist TVöD EG 2 Stufe 3.

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Brutto-Entgelt | 26.162,08 € |
| Sozialversicherung | 5.109,45 € |
| ZVK-Beiträge | 2.223,78 € |
| Aufwand / Jahr | 33.495,31 € |
| davon 15% | 5.024,30 € |
| Pauschale / Jahr | 5.024,00 € |

Die Werte werden jährlich mit Stichtag 01.01. für das beginnende Jahr überprüft und ggf. angepasst.

§ 12 Abs. 4 Sprachförderkräfte

Der Pauschale werden 3,75 Wochenstunden, bei 39 Wochenstunden für eine Vollzeit-arbeitskraft also 9,62 %, pro förderfähiger Gruppe zu Grunde gelegt. Basis der Berechnung ist TVöD S 6 Stufe 3. Es wird von einem Einsatz in 11 von 12 Monaten aus-

gegangen.

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Brutto-Entgelt | 34.618,79 € |
| Sozialversicherung | 6.761,05 € |
| ZVK-Beiträge | 2.942,60 € |
| Aufwand / Jahr | 44.322,44 € |
| davon 9,62% | 4.261,77 € |
| davon 11 Monate | 3.906,63 € |
| Pauschale / Jahr | 3.910,00 € |

Die Werte werden jährlich mit Stichtag 01.01. für das beginnende Jahr überprüft und ggf. angepasst.

§ 14 Personalbezogene Sachkosten

§ 14 Abs. 1 Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/Fachliche Beratung

Die Pauschale setzt sich aus den Bestandteilen Fachliteratur, Fortbildung und fachliche Beratung zusammen.

Für den Faktor Fachliteratur werden die Ausgaben der Stadt für die städtischen Kindertageseinrichtungen pro Gruppe zu Grunde gelegt. Aktuell werden für 123 Gruppen 7.108,84 € ausgegeben, somit **57,79 €** pro Gruppe. Zukünftig gilt der Planwert für das laufende Haushaltsjahr.

Für den Faktor Fortbildung/Supervision werden die Ausgaben der Stadt für die städtischen Kindertageseinrichtungen pro Gruppe zu Grunde gelegt. Aktuell werden für 123 Gruppen 54.564,12 € ausgegeben, somit **443,61 €** pro Gruppe. Zukünftig gilt der Planwert für das laufende Haushaltsjahr.

Für den Faktor fachliche Beratung werden die Personalkosten der städtischen Fachberatung, abzüglich Stellenanteile des Dachverbands für Fachberatung, zu Grunde gelegt.

| | | | |
|-------------------|--------------------|-------------|-------------------|
| 2,50 VZK | S 15 | 54.949,01 € | 137.372,53 € |
| 0,64 VZK | S 11 | 50.012,71 € | 32.008,13 € |
| 2,00 VZK | S 8 | 46.464,89 € | 92.329,78 € |
| 0,50 VZK | Stelle Dachverband | | - 25.000,00 € |
| Gesamt | | | 236.710,44 € |
| pro Gruppe | | | 1.924,48 € |

Die Werte werden jährlich mit Stichtag 01.01. für das beginnende Jahr überprüft und ggf. angepasst.

Daher ergibt sich folgende Pauschale

| | |
|--------------------|-------------------|
| Fachliteratur | 57,79 € |
| Fortbildung | 443,61 € |
| Fachliche Beratung | 1.924,48 € |
| Gesamt | 2.425,88 € |
| Pauschale | 2.450,00 € |

§ 15 Kindbezogene Kosten

Steigerung entsprechend der prognostizierten Steigerung der Sachkosten nach Nr. 5.2 (Aufstellung der fünfjährigen Finanzplanung) des jeweiligen Vorberichts zum Haushalt. Der Gemeinderat kann beschließen, dass auf Grund einer notwendigen Haushaltskonsolidierung für ein Haushaltsjahr keine Steigerung der kindbezogenen Kosten stattfindet. Die freien Träger sind vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Verwaltungsgemeinkosten

Steigerung entsprechend der prognostizierten Steigerung der Sachkosten und Personalkosten nach Nr. 5.2 (Aufstellung der fünfjährigen Finanzplanung) des jeweiligen Vorberichts zum Haushalt. Dabei wird von einer Verteilung von 82% Personal- und 18% Sachkosten ausgegangen.

Der Gemeinderat kann beschließen, dass auf Grund einer notwendigen Haushaltskonsolidierung für ein Haushaltsjahr keine Steigerung der Verwaltungsgemeinkosten stattfindet. Die freien Träger sind vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Gebäudebezogene Ausgaben

§ 17 Abs. 1 Reinigungskosten

Überprüfung der tatsächlich bei der Stadt angefallen Reinigungskosten alle drei Jahre und ggf. Anpassung der Maximalwerte, falls städtischen Kosten diese übersteigen.

§ 17 Abs. 3 Mieten

Abstimmung in der Kommission

§ 17 Abs. 4 Fiktive Mieten und Kapitalkosten

Abstimmung in der Kommission

§ 17 Abs. 6 Gebäudebezogene Versicherungen

Abstimmung in der Kommission

§ 17 Abs. 7 Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung

Abstimmung in der Kommission

§ 17 Abs. 8 Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich und Winterdienst

Abstimmung in der Kommission